

Hagener Leitfaden für Umgangsrechtsverfahren

(Hagener Modell)

Das Familiengericht unterstützt die Eltern, zum Wohl ihrer Kinder eigenverantwortlich und möglichst rasch eine tragfähige Lösung des bestehenden Umgangsproblems zu finden.

Zur Erreichung dieses Zieles haben sich Vertreter von Gericht, Jugendamt, Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Kinderschutzbund, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen auf folgende **Richtlinien** geeinigt:

I. Antrag

Der Antrag auf Gewährung von Umgangsrecht gibt den wesentlichen Sachverhalt sowie die eigene Position wieder und enthält sich herabsetzender Äußerungen über den anderen Elternteil.

Er soll dreifach eingereicht werden und die Anschriften und Telefonnummern der Eltern enthalten.

Das Gericht stellt den Antrag dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung zu. Der Antragsgegner kann, muss aber nicht vor dem Gerichtstermin hierzu Stellung nehmen.

II. Tätigkeit des Jugendamts

1. Das zuständige Jugendamt erhält eine Abschrift des Antrags per Fax und versucht, vor dem Termin ein Gespräch mit der Familie zu führen. Ein schriftlicher Bericht hierüber ist nicht erforderlich.
2. Ein Mitarbeiter des Jugendamtes nimmt am Gerichtstermin teil, um mit seiner Fachkunde an einer Lösung mitzuwirken.

III. Gerichtstermin

1. Der Gerichtstermin in Umgangsrechtssachen soll innerhalb von –zwei bis vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden, und zwar grundsätzlich dienstags oder freitags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
2. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen.
3. Die Beteiligten erhalten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen.
4. Können sich die Eltern nicht auf eine längerfristige Umgangsregelung einigen, empfiehlt ihnen das Gericht eine Beratung bei einer örtlichen Beratungsstelle und händigt ihnen das entsprechende Informationsblatt aus

Wollen die Eltern gemeinsam das Beratungsangebot annehmen, entscheiden sie sich für eine der im Informationsblatt genannten Beratungsstellen und klären, wer von ihnen die Anmeldung bei der Beratungsstelle übernimmt. Diese Einigung wird in einer Zwischenvereinbarung niedergelegt. Die Anmeldung erfolgt alsbald nach dem Gerichtstermin. Im Gerichtstermin soll hinsichtlich des Umgangs eine Zwischenlösung gefunden werden.

Das Gericht übersendet das Terminsprotokoll an die gewählte Beratungsstelle und weist die Eltern auf die Übersendung unter Annahme ihres Einverständnisses hin.

5. Lehnen die Eltern eine Beratung ab, wird das übliche Verfahren ggf. mit Bestellung eines Verfahrensbeistandes, Umgangspflegers und/oder Sachverständigen eingeleitet.

IV. Arbeit der Beratungsstellen

1. Die Beratungsstellen bieten den Eltern einen ersten Gesprächstermin innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung an.

Die Eltern sollten den Termin nur in dringenden Ausnahmefällen verschieben. Sie teilen dem Gericht innerhalb von vier Wochen nach dem Gerichtstermin mit, wann der erste Beratungstermin stattfindet.

2. In der Regel finden gemeinsame Beratungsgespräche statt.
3. Während des Beratungsprozesses sind schriftliche Stellungnahmen an das Gericht möglichst zu unterlassen. Rechtsnachteile entstehen den Parteien dadurch nicht.

4. Unmittelbar nach Beendigung der Beratung informieren die Eltern das Gericht über das Ergebnis.

Falls nach Ablauf einer in das Ermessen des Gerichts gesetzten Frist, die sechs Monate seit dem Termin nicht überschreiten sollte, keine solche Information eingeht, fordert das Gericht beide Eltern zur Mitteilung des Sachstandes auf und beraumt gegebenenfalls einen neuen Termin an.

Falls eine Lösung gefunden wurde, kann das Gerichtsverfahren auch auf schriftlichem Wege beendet werden.

5. Die Mitarbeiter der Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht. Sie informieren auch das Gericht in keiner Weise über Verlauf oder Ergebnis der Beratung. Sie treten weder als Verfahrensbeteiligte auf noch geben sie gutachterliche Stellungnahmen ab.

V. Fortsetzung des Verfahrens

Konnten die Eltern in der Beratung keine gemeinsame Lösung erreichen, gibt das Gericht dem Verfahren Fortgang. Es ist nicht Gegenstand des weiteren Verfahrens, aus welchem Grund die Beratung gescheitert ist. Keiner Partei entstehen Rechtsnachteile, weder durch das Ablehnen der Beratung noch durch deren Scheitern.

VI. Begleiteter / beaufsichtigter Umgang

1. Begleiteter Umgang als zeitlich begrenztes Angebot der Jugendhilfe dient dazu, in besonderen Fällen den Umgang des Kindes mit einer Bezugsperson, die nicht ständig mit ihm zusammen lebt, zu gestalten und erforderlichenfalls auch einzuschränken. Ziel ist es, Eltern-Kind-Kontakte zu ermöglichen und die Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern einerseits sowie zwischen den Eltern andererseits zu verbessern.
2. Ein beaufsichtigter Umgang bedeutet die ständige Anwesenheit und Beobachtung durch eine Begleitperson. Er wird angeordnet, wenn eine akute Gefährdung des Kindes durch den Umgangsberechtigten nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Ordnet das Gericht einen begleiteten oder beaufsichtigten Umgang an, werden die bei der Durchführung zu beachtenden Besonderheiten und Modalitäten in einer Elternvereinbarung oder einem gerichtlichen Beschluss festgehalten.

VII. Kindeswohl und Opferschutz

In bestimmten Fällen, wie bei häuslicher Gewalt oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung, kann abweichend von diesen Richtlinien verfahren werden. Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und des

Opferschutzes haben dabei Vorrang. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem getrennte Anhörung, der vorläufige Ausschluss des Umgangs, die Anordnung eines beaufsichtigten Umgangs. Insoweit wird auf die gesonderten Leitfäden „Umgang bei häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch“ und „Umgang bei Umgangsverweigerung“ verwiesen.